



Jugendhilfe und Sport	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Benne, Ines Datum: 23.01.2024	<b>Beschlussvorlage</b>	<b>2024/009</b>
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

**Beratungsgegenstand:**

Anpassung der aktuellen Sozialraumverträge aus dem Jahr 2012 an die Tarifierhöhung im TVöD

**Produkt/e:**

363-200 Förderung der Erziehung in der Familie

**Beratungsfolge:**

Status	Datum	Gremium
Ö	08.02.2024	Jugendhilfeausschuss

**Anlage/n:**

- aktueller Sozialraumvertrag

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Anpassung der Sozialraumkosten analog der Tarifierhöhungen im TVöD zu.

Der Beschluss erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes 2024 des Landkreises Lüneburg.

**Sachlage:**

Die Sozialraumverträge des Landkreises Lüneburg mit den freien Trägern der Jugendhilfe/den Samtgemeinden wurden im Jahr 2012 angepasst. Im § 5 des Vertrags sind die finanziellen Leistungen und die jährliche Anpassung des Budgets von 2% geregelt.

§ 5

Leistungen des Landkreises Lüneburg und Budgetverwendung

Der Landkreis verpflichtet sich, für die Leistungserbringung gemäß §§ 1, 2 und 4 dieser Vereinbarung ein jährliches Budget in Höhe von xxx € in jeweils zwölf gleichen Raten zu Anfang jeden Monats an den Sozialraumträger zu zahlen. Das Budget wird jährlich mit 2 % auf die Gesamtsumme fortgeschrieben. Die erste Fortschreibung erfolgt 2014.

Die Vertragsleistungen waren bereits in den letzten zwei Jahren nicht auskömmlich. Die Träger der Sozialräume sind auf den Landkreis zugekommen und haben um Anpassung des Vertrages analog zu den Tarifierhöhungen im TVöD gebeten.

Die Verwaltung arbeitet gemeinsam mit den Sozialraumträgern an einer Weiterentwicklung der sozialräumlichen Jugendhilfe (siehe Vorlage 2024/012) und beabsichtigt zum 01.01.2026 neue Verträge zu

schließen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

a) für die Umsetzung der Maßnahmen: 2024: 131.468,00€  
statt 2% 40.451,00€ €

b) an Folgekosten: analog der  
Tariferhöhungen€

c) Haushaltsrechtlich gesichert:

im Haushaltsplan veranschlagt

durch überplanmäßige/außerplanmäßige Ausgabe

durch Mittelverschiebung im Budget  
Begründung:

Sonstiges:

d) mögliche Einnahmen:

wenn ja, umsatzsteuerliche Relevanz der Einnahmen:

ja

nein

klärungsbedürftig

**Klimawirkungsprüfung:**

Hat das Vorhaben eine Klimarelevanz?

keine wesentlichen Auswirkungen

positive Auswirkungen (Begründung)

negative Auswirkungen (Begründung)

---

Begründung:



## Zwischen

**Landkreis Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, vertreten durch den Landrat,**

(im Folgenden: Landkreis)

und

(im Folgenden: Sozialraumträger)

**wird folgende Änderungsvereinbarung geschlossen:**

### Vorbemerkung

Die Zusammenarbeit zwischen Landkreis und Sozialraumträger hat sich in der bisherigen Vertragslaufzeit positiv entwickelt. Sie soll mit dieser Vereinbarung den aktuellen Verhältnissen angepasst und weiterentwickelt werden. Die Vereinbarung vom                    wird ergänzt, geändert und insgesamt zur besseren Lesbarkeit wie folgt neu gefasst:

### § 1 Grundlage

Auf der Grundlage der §§ 11, 16 und 28 SGB VIII schließen der Landkreis und der Sozialraumträger diese Vereinbarung zur praktischen Umsetzung des weiteren sozialräumlichen Um- und Ausbaus der Jugendhilfe in der Samtgemeinde                    mit dem Ziel, die positiven Lebensbedingungen für junge Menschen und ihrer Familien in der Samtgemeinde zu erhalten oder zu schaffen und durch die Realisierung eines flächendeckenden und fallunabhängigen Präventionssystems die Zahl der ambulanten Hilfen zur Erziehung zu vermindern.

### § 2 Rolle und Aufgaben des Sozialraumträgers

1. Der Sozialraumträger ist erster Ansprechpartner für Familien, Eltern, Jugendliche und Kinder im Sozialraum bei sozialen Problemen in der Familie oder im sonstigen unmittelbaren sozialen Umfeld. Dies wird von Landkreis und Sozialraumträger im Sozialraum offensiv kommuniziert. Die Akteure in der Sozialkonferenz werden ermuntert, diese Rolle ebenfalls in ihren Netzwerken zu verdeutlichen.
2. Der Sozialraumträger erbringt bedarfsgerechte, niedrigschwellige Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Rahmen der sozialräumlichen Kinder-, Jugend- und Familienförderung.
3. Können nach fachlicher Einschätzung des Sozialraumträgers Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII erforderlich sein, erbringt der Sozialraumträger diese Leistung nicht im Rahmen dieser Vereinbarung. Er informiert durch seine Teamleitung schriftlich die Leitung des Fachdienstes

Jugendhilfe und Sport oder des Spezialdienstes Kinderschutz, Hilfen zur Erziehung und Sozialraumprojekte (KES) des Landkreises. In jedem Einzelfall, der bisher vom Sozialraumträger beraten oder unterstützt worden ist, wird eine formale Übergabe der Fallverantwortung vereinbart und dokumentiert, wenn Hilfen zur Erziehung erforderlich sind. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit werden sich der Leiter des Fachbereichs Soziales beim Landkreis und die unverzüglich einigen.

4. Über die Beratung und Unterstützung in Einzelfällen hinaus realisiert der Sozialraumträger im Sozialraum ein flächendeckendes, fallunabhängiges Präventionssystem, in dem definierten Zielgruppen bedarfsgerecht sozialpädagogische Leistungen angeboten und zur Verfügung gestellt werden. Der Sozialraumträger wird hierbei Möglichkeiten und Angebote des Sozialraums nutzen, unterstützen und ergänzen.
5. Der Sozialraumträger kooperiert mit allen im Sozialraum tätigen Einrichtungen und Diensten, die Leistungen für die Zielgruppe der jungen Menschen und Familien erbringen. Er ist der Motor der Netzwerkarbeit im Sozialraum und nimmt deshalb an den Sozialkonferenzen teil. Der Sozialraumträger ist für die regelmäßige Einladung und die Erstellung des Protokolls verantwortlich. Er ist für die Sammlung der Anträge auf Förderung aus den Mitteln der Sozialkonferenz (Budget II) verantwortlich und bereitet die Entscheidungsfindung der Sozialkonferenz vor. Er leitet die von der Sozialkonferenz befürworteten Anträge auf Förderung an den Fachdienst Jugendhilfe und Sport weiter.
6. Werden dem Sozialraumträger Umstände bekannt, die für den Landkreis als Jugendamt oder in anderer Funktion für die Sozialplanung wichtig sein können, informiert er die Leitung des Fachdienstes Jugendhilfe und Sport oder die Leitung von KES.
7. Zur Sicherung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdungen verpflichtet sich der Sozialraumträger zur Einhaltung aller einschlägigen Regelungen, insbesondere des § 8 a SGB VIII. Er wird das von ihm eingesetzte Personal entsprechend informieren, fortbilden und die Einhaltung der Bestimmungen überwachen.
8. Die Leistungsthemen und die Quantität und Qualität des Angebots werden im Rahmen der Jugendhilfeplanung des Landkreises zwischen dem Träger und den Leitungskräften des Fachdienstes Jugendhilfe und Sport jährlich abgestimmt. Durch diese Gespräche, durch Teilnahme an den Sozialkonferenzen, durch Auswertung der übergebenen Fälle nach Abs. 3. und 7. erhält der Landkreis Rückmeldung über die Leistungen des Sozialraumträgers.

### **§ 3**

#### **Zusammenarbeit mit Grundschulen und Kindertagesstätten**

1. Von ganz besonderem Gewicht ist die strukturierte Zusammenarbeit zwischen Sozialraumträger, Grundschulen und Kindertagesstätten. Der Sozialraumträger entwickelt initiativ Kooperationen mit den Grundschulen und Kindertagesstätten. Je nach Bedarf können regelmäßige Angebote in den Einrichtungen aufgebaut werden. Wichtig ist dabei ein konkreter Bezug auf Kinder aus sozial benachteiligten Familien und die Vereinbarung von Regeln über verlässliche Aufgabenverteilung und Kommunikation. Der Landkreis ist hierbei auf Anforderung im Rahmen seiner Möglichkeiten behilflich. Das Eckpunktepapier "Schulsozialarbeit an Grundschulen für den Landkreis Lüneburg im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets" ist – für die Grundschulen direkt und die Kindertagesstätten entsprechend – zu beachten.

2. Für diese Aufgabe verstärkt der Landkreis das Budget des Sozialraumträgers um € aus Mitteln des Bildungs- und Teilhabepakets. Die Mittel werden nach Beginn der Arbeit für längstens 36 Monate gezahlt. Nach Auslaufen dieser Finanzierung wird über die Fortführung dieser Aufgabe und deren Finanzierung rechtzeitig verhandelt.
3. Auf die zusätzlichen Budgetmittel nach Abs. 2 findet § 5 Abs. 2 und 4 entsprechende Anwendung.

#### **§ 4 Informationstechnische Unterstützung**

Der Sozialraumträger nutzt das System GeDok CM. Er verpflichtet sich, die für Sozialraumträger vorgesehenen Eingaben vorzunehmen. Der Schulungsaufwand wird vom Landkreis getragen. Lizenzkosten und Wartung der Software übernimmt der Sozialraumträger.

#### **§ 5 Leistungen des Landkreises Lüneburg und Budgetverwendung**

1. Der Landkreis verpflichtet sich, für die Leistungserbringung gemäß §§ 1, 2 und 4 dieser Vereinbarung ein jährliches Budget in Höhe von € in jeweils zwölf gleichen Raten zu Anfang jeden Monats an den Sozialraumträger zu zahlen. Das Budget wird jährlich mit 2 % auf die Gesamtsumme fortgeschrieben. Die erste Fortschreibung erfolgt 2014.
2. Der Sozialraumträger darf nicht mehr als 30 % des in Absatz 1 genannten Budgets für Sach- und Regiekosten abrechnen, also € zzgl. 2 % nach Abs. 1 Satz 2. Die Zuordnung der einzelnen Kosten zu den Bereichen direkte Personalkosten bzw. Sach- und Regiekosten erfolgt an Hand einer Kostenzuordnungstabelle. Diese Tabelle ist Teil der Vereinbarung und als Anlage beigefügt. Die Veränderung bzw. Ergänzung der Tabelle bedarf der gegenseitigen Zustimmung. Der Sozialraumträger ist berechtigt, geringere Sach- oder Regiekosten in den Bereich der direkten Personalkosten zum Zwecke der Effizienzsteigerung zu übertragen. Nicht verbrauchte Personalkosten können einmal auf das Folgejahr übertragen werden.
3. Aus den Mitteln für direkte Personalkosten sind mindestens zwei Drittel für Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung oder Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung zu verwenden. Mit den übrigen Mitteln können bedarfsgerecht Personen mit anderen Qualifikationen oder Hilfspersonal eingesetzt werden.
4. Die Verwendung des Budgets wird durch einen Nachweis bis zum 31. März. des Folgejahrs nachgewiesen. Hierbei werden die Personalkosten getrennt für das eingesetzte Personal dargestellt (Aufschlüsselung nach Qualifikation, Bruttopersonalkosten jährlich, Wochenstunden, Stellenanteil). Der Nachweis der Sachkosten erfolgt pauschal.

#### **§ 6 Laufzeit**

Die Vereinbarung tritt zum in Kraft. Eine Kündigung der Vereinbarung ist mit einer Frist von sechs Monaten zum jeweiligen Jahresende möglich. Sie bedarf der Schriftform.

**Anlage**  
Kostenzuordnungstabelle

Lüneburg,

---

Landkreis Lüneburg

---

Sozialraumträger